

**Satzung der**

**DJK Neuss -**

**Gnadental e.V.**

vom 25.09.1984

## A. Allgemeines

### 1. Name

Der Verein führt den Namen "DJK Neuss-Gnamental e.V.". Der Sitz des Vereins ist 4040 Neuss.

Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Blau/Weiß.

### 2. Wesen und Ziele

#### §1

Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Er fördert die Bildung von eigenständigen Abteilungen und unterstützt diese bei der Ausführung ihrer Arbeit.

#### §2

Der Verein DJK Neuss-Gnamental (e.V.) mit Sitz in der Pfarrei St. Konrad, verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

#### §3

Der Verein ist mit seinen Abteilungen selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen für Amtsträger dürfen gezahlt werden.

#### §5

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Als Bemessungsgrundlage dient hier der jeweils gültige BAT - Vertrag. Wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer angestellt, so arbeitet auch er als Geschäftsführer der einzelnen Abteilungen und wird von ihnen mitgetragen.

## 3. Verbandszugehörigkeit

### §1

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er und seine Abteilungen unterstehen dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.

### §2

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied des Landessportbundes bzw. der jeweiligen Fachverbände und unterstehen dessen Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

## B. Mitgliedschaft

### 1. Mitgliederarten

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

#### §1

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer

#### §2

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß der Ehrenordnung im Bundesverband, bzw. wenn vorhanden, so gilt die Vereinsehrenordnung.

#### §3

Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

#### §4

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, soweit sie im Vorstand tätig sind. Auf der Jahreshauptversammlung haben sie ein Stimmrecht.

### 2. Aufnahme, Austritt, Ausschluß

#### §1

Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftl. Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand bzw. dem Abteilungsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand und als übergeordnete Stelle der Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand hat hierbei dann Weisungsbefugnis.

#### §2

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

§3

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftl. Erklärung an den Vorstand oder an den Abteilungsvorstand erfolgen. Die Beitragsschuld endet mit Ablauf des Austrittsjahres.

§4

Über den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und forgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch Beschluß, der schriftl. niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an einen Rechtsausschuß des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes in der vorgegebenen Reihenfolge zulässig.

§5

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags für die Dauer von 15 Monaten in Rückstand, so ist dessen Ausschluß im Wege des vereinfachten Ausschlußverfahrens durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vereinsvorstand bzw. den Abteilungsvorstand zulässig.

3. Pflichten der Mitglieder

§1

Die Satzungen und Ordnungen der DJK und des Vereins sowie seiner Abteilungen anzuerkennen.

§2

Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK, des Vereins und seiner Abteilungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§3

Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben.

§4

Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen.

§5

Die festgesetzten Beiträge und Abteilungszulagen sind im voraus zu entrichten.

5. Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins oder durch die jeweiligen Fachverbände bestimmt. Die Abteilungen können auf Verlangen für ihre Abteilung auf ihrer Mitgliederversammlung Abteilungszuschläge vereinbaren. Der Abteilungszuschlag (Zusatzbeitrag) ist differenziert je nach den Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung. Amtsträger sind vom Vereinsbeitrag befreit, da dies Ehrenämter sind.

C. Vereinszweck

1. Aufgaben

§1

Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK Bundesverband.

§2

Er fördert weiter durch die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen, sowie durch die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen und durch das Angebot von Bildungsgelegenheiten sowie die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

§3

Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

§4

Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

§5

Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

§6

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

§7

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und Weltanschauliche Toleranz.

§8

Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§9

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

§10

Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§11

Der Verein bzw. die jeweilige Abteilung sorgt für geeignete Sportmöglichkeit auf dem Sportplatz und in der Halle, für Sportgerät und Sportheim.

§12

Er fördert die Bildung von Abteilungen und unterstützt diese bei ihrer Gründung.

D. Vereinsorgane

1. Organe

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ;

Der Vereinsvorstand nach §26 BGB;

Der Geschäftsführende Vorstand als Leitungs- und Verwaltungsorgan;

Die Arbeitsgruppen als zielgerichtetes Beratungsorgan;

Die Abteilungsvorstände als Leitungs- und Verwaltungsorgan der Abteilungen.

2. Zusammensetzung

§1

Zur Mitgliederversammlung des Vereins gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

§2

Der geschäftsführende Vorstand - in dieser Satzung als "Vereinsvorstand" bezeichnet - besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Sie sind Vorstand des Vereins im Sinne des §26 des BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende oder der Kassierer verhindert ist.

§3

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer, dem Geistlichen Beirat, dem Jugendleiter und der Jugendleiterin, den Abteilungsleitern, dem Sportarzt (wenn vorhanden) und dem Pressewart (wenn erforderlich).

§4

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Veranstaltungen einzelne Arbeitsgruppen berufen, so daß die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beliebig sein kann. Sie sind von der Verantwortung der Geschäftsführung ausgeschlossen.

§5

Die Abteilungsvorstände setzen sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Seine Mitglieder werden auf der Abteilungsversammlung ihrer Mitglieder gewählt.

3. Aufgaben

§1

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung des Vereins sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b) Beratung und Beschlußfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend und der Abteilungen gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.
- e) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

§2  
Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis zum 31.03 durchgeführt, ihr liegt dann folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme der Jahresberichte,

Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassierer,

Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Wahlen zum Vorstand,

Wahl des Kassenprüfers

Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluß über die Höhe des Vereinsbeitrages,

Annahme des Jahresplanes,

Verschiedenes.

§3  
Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vereinsvorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftl. unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

§4  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen.  
Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.  
Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt. Dies gilt auch für alle Abstimmungen, welche in den Gruppen oder Abteilungen getroffen wurden.  
Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.  
Der Jugendleiter und die Leiterin sollten volljährig sein.  
Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

§5  
Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- a) jedes Mitglied der Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§6  
Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, daß vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Wird ein Geschäftsführer gewählt, so muß vor Beginn der Versammlung ein Protokollführer für diese Versammlung gewählt werden.

§7  
Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind die Vertretung des Vereins nach innen und außen.

§8  
Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Leitung und die Verwaltung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft auf die rechnerische und ordnungsgemäße Buchung anhand einer Prüfungsordnung.
- d) der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederlisten des Hauptvereins und das Vereinsarchiv für alle, schreibt die jeweilige Vereinschronik.
- e) der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- h) dem Jugendleiter und der Jugendleiterin obliegt die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

i) die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb und Ausbildung. Sie vertreten die Abteilung nach innen und außen, berufen und leiten die Abteilungssitzungen und -versammlungen. Sie unterstützen die Übungsleiter ihrer angehörenden Gruppen bei ihrer Arbeit.

j) dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

k) der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitung.

#### 4. Wahl und Beschlußfähigkeit

§1  
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Aus Gründen einer kontinuierlichen Vereinsarbeit werden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer und Kassenwart in verschiedenen Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.  
Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung aller Jugendlichen der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.  
Alle anderen Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§2  
Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel jeden Monat zusammen. Der erweiterte Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.  
Der erweiterte Vorstand und Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

#### E. Schlußbestimmungen

##### 1. Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und Sporthallen sowie in den Räumen des Vereinsheimes haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

##### 2. Austritt aus dem Bundesverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluß als Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

#### 3. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.  
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. In dem vorliegenden Fall ist dies die Pfarre St. Konrad.  
Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am ..... beschlossen. Eine Unterschriftenliste der Mitglieder der Gründungsversammlung liegt bei.  
Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen ist.

Neuss-Gnadental, den 35.9.1984.